

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1909.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. Jänner 1909.

1.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 31. Dezember 1908, Zl. IX—673/14,**

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen in der
Markgrafschaft Istrien pro 1909.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Beschluß des Landesauschusses der Markgrafschaft Istrien vom 26. November 1908, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen für das Jahr 1909, in dem für das Jahr 1908 bewilligten Ausmaße allergnädigst mit der Bestimmung zu genehmigen geruht, daß die Einhebung des Landeszuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer durch dieselben Organe und Mittel, wie die Einhebung der Stammsteuer zu erfolgen habe.

